



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Birte Pauls (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Sicherung der Fachkräfte in der Eingliederungshilfe

Der Fachkräftemangel im Bereich Eingliederungshilfe nimmt erheblich zu.

1. Warum ist der Abschluss bei der IBAF „Weiterbildung IBAF- Heimerzieher*in“ im Bereich der Eingliederungshilfe als Fachkraft nicht anerkannt?

Antwort:

Nach § 124 Absatz 2 SGB IX müssen Leistungserbringer, um als geeignet für die Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe zu sein, eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigen.

Um als Fachpersonal zu gelten, muss eine Person (siehe Begründung zum Bundesteilhabegesetz in BR-Drs. 428/16, S. 301) eine **berufsspezifische Ausbildung** abgeschlossen und gegebenenfalls Zusatzqualifikationen haben. In der Regel ist dazu eine einschlägige Ausbildung im pädagogischen, psycho-sozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich erforderlich. Dieses spiegelt sich entsprechend auch in den zur Fachkraft qualifizierenden Ausbildungs- und Studienabschlüssen nach § 12 Absatz 2 SbstG-DVO wider.

Bei dem IBAF-Heimerzieher handelt es sich jedoch um eine **Weiterbildung**. Eine Vergleichbarkeit mit dem staatlich anerkannten Erzieher, der hier als Referenzabschluss sowohl nach § 124 Absatz. 2 SGB IX für Fachpersonal als

auch nach § 12 Absatz 2 SbStG-DVO heranzuziehen wäre, ist nicht gegeben. Dies ergibt sich schon aus dem für diese Weiterbildung vorgesehenen Stundenumfang von insgesamt lediglich 1.940 Stunden, der damit nur knapp die Hälfte des Stundenumfangs der Erzieherausbildung mit 3.920 Stunden (davon 1.320 Praxisstunden) erreicht. Ausdrücklich weist das IBAF – das Bildungsinstitut der Diakonie – auch auf seiner Internetseite darauf hin, indem es schreibt: „Eine Gleichstellung mit der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in ist nicht gegeben.“

Im Gegensatz zu einer Ausbildung, deren Grundlagen im Wesentlichen im Berufsbildungsgesetz und darauf fußenden Ausbildungsverordnungen geregelt sind, bestehen für die Weiterbildung zum Heimerzieher nach IBAF keine gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt, Umfang oder Prüfung – das IBAF allein erstellt das Profil der Weiterbildung.

2. Welche fachlichen Weiterbildungsinhalte fehlen, damit diese Weiterbildung neben der KJVO auch im Bereich der Eingliederungshilfe anerkannt wird?

Antwort:

Eine ausschließliche Weiterbildung wie beispielsweise der „IBAF-Heimerzieher*in“ ist für eine Anerkennung als Fachpersonal im Sinne des § 124 Absatz 2 SGB IX grundsätzlich nicht ausreichend.

3. Wie könnte eine Person mit der „Weiterbildung IBAF-Heimerzieher*in“ Heimerzieher und vorheriger, jahrelanger Berufserfahrung die notwendige Qualifikation für die Anerkennung im Bereich der Eingliederungshilfe erreichen, ohne eine zusätzliche vollständige Erzieher*innenausbildung absolvieren zu müssen?

Antwort:

Ohne den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung oder eines einschlägigen Studiums ist die Anerkennung als Fachpersonal in der Eingliederungshilfe nicht möglich. Die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher ist keine zwingende Voraussetzung.

Eine Person mit der Weiterbildung „IBAF-Heimerzieher*in“ kann bei einem Leistungserbringer als sog. „anderes Betreuungspersonal“ beschäftigt werden, soweit die Anforderungen des § 124 Absatz 2 SGB IX erfüllt sind und erforderlichenfalls Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen bestehen. Auch wenn die so tätigen Personen keine Fachkraft sind, erfüllen sie wichtige Aufgaben für die Eingliederungshilfe.

4. Welche Angebote gibt es wo für eine Weiterqualifizierung, um in der Eingliederungshilfe anerkannt zu werden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 und 3 wird verwiesen.

Soweit die Frage nach Weiterqualifizierung auf einschlägige Weiterbildungsangebote zu anderem Betreuungspersonal abzielt, sind diese dem Ministerium nicht bekannt.

Letztlich wird die Anerkennung als Fach- oder anderes Betreuungspersonal durch die Vertragsverhandlungen mit den örtlichen Trägern bestimmt und ist vom zu vereinbarenden Angebot und seinem Klientel abhängig.

5. Warum wird in Schleswig-Holstein bei der berufsbegleitenden Erzieher*innen-ausbildung der Schulunterricht an drei halben Tagen in der Woche durchgeführt und nicht wie in anderen Bundesländern an zwei vollen Tagen?

Antwort:

Das Teilzeit- oder berufsbegleitende Modell der Beschulung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zielt darauf ab, den in der beruflichen Weiterbildung befindlichen Personen weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, einer regelmäßigen und täglichen Berufstätigkeit nachkommen zu können. Die Organisation des Schulbetriebes, zu der auch die Ausgestaltung der hier angefragten Teilzeitmodelle gehört, obliegt gemäß § 33 Absatz 2 Schulgesetz der Schulleitung. Hierzu existieren unterschiedliche Zeitmodelle an den Schulstandorten, die zumeist gemeinsam mit den Netzwerken vor Ort entwickelt wurden und sich u.a. an Öffnungszeiten der Schulen (Angelegenheit der Schulträger) sowie den ÖPNV-Verbindungen orientieren müssen. Insgesamt ist dabei die Pflichtstundenzahl nach KMK-Rahmenvereinbarung einzuhalten. Der Abschluss entspricht somit einem vollwertigen Abschluss, der je nach Modell in 3,5 bis 4,5 Jahren erworben werden kann.

6. Gibt es Sonderregelungen für Personal auf Inseln, wo ein Halbtagsmodell in der berufsbegleitenden Erzieher*innenausbildung kaum realisierbar ist?

Antwort:

Nein.

7. Was unternimmt die Landesregierung, um im Bereich Eingliederungshilfe die Fachkräfte zu sichern?

Antwort:

Die Fachkräftesicherung in der Eingliederungshilfe ist seit Jahresbeginn 2023 Gegenstand der Tätigkeit der Arbeitsgruppe pädagogische Berufe der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein der Landesregierung. Diese soll auch Unterstützungsmaßnahmen umfassen sowie rechtliche Fragen der Anerkennung als Fach- und anderes Betreuungspersonal klären.